jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 Bgld. KBEV 2009 Heizung

Bgld. KBEV 2009 - Burgenländische Kinderbetreuungsbauten- und -einrichtungsverordnung 2009

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Durch richtige Dimensionierung der Heizungsanlage ist zu gewährleisten:

1. in sämtlichen Aufenthaltsräumen sowie in den Sanitäranlagen eine Lufttemperatur von mindestens 22 °Celsius und
2. in Gängen, Stiegen und Garderoben eine Lufttemperatur von mindestens 20 °Celsius.

(2) Scharfkantige Heizkörper sind verletzungssicher zu verkleiden.

In Kraft seit 03.03.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at